

Erwerbsminderungsrente – ein typischer wenn auch nicht unkritischer Fall

Ein verheirateter Versicherter steht in einem Arbeitsverhältnis, als er wegen hoher Arbeitsbelastung plötzlich und unerwartet an einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung arbeitsunfähig erkrankt. Wegen der Erkrankung befindet er sich in ständiger (fach-)ärztlicher Behandlung.

Nach der 6-wöchigen Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber schließt sich die Krankengeldzahlung seiner Krankenkasse an. Diese Zahlung erfolgt bis längstens zur 78. Woche nach Eintritt der Erkrankung.

Zum Ende der Krankengeldgewährung ist eine Besserung des gesundheitlichen Zustandes noch nicht in Sicht. Der Versicherte kann auch nach Einschätzung der ihn behandelnden Ärzte noch nicht wieder arbeiten.

Er entschließt sich, bei der Agentur für Arbeit einen Antrag auf Gewährung von Arbeitslosengeld (ALG I) zu stellen. Das ist möglich, obwohl das eingangs genannte Arbeitsverhältnis zu seinem Arbeitgeber noch besteht, weil es ruht. Die Agentur für Arbeit gewährt das beantragte Arbeitslosengeld, lässt den Versicherten aber später von seinem Sozialmedizinischen Dienst untersuchen. Dieser stellt fest, dass der Versicherte voll erwerbsgemindert ist. Der Versicherte wird aufgefordert, bei der Deutschen Rentenversicherung einen Antrag auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente zu stellen. Auch wenn der Versicherte zu dem Zeitpunkt noch davon ausgeht, die dauerhafte Inanspruchnahme einer Rente komme für ihn noch gar nicht in Frage, will er die Zeit einer gewährten Rente doch für sich nutzen, um wieder zu genesen.

Der Rentenanspruch wird gestellt. Trotz der Einschätzung der Ärzte der Agentur für Arbeit und der den Versicherten bisher behandelnden Ärzte lehnt die Rentenversicherung die Gewährung einer Rente ab. Sie hält den Versicherten noch für voll erwerbsfähig.

Der Versicherte, der die Welt nun nicht mehr versteht, legt gegen den ablehnenden Rentenbescheid Widerspruch ein. Die Rentenversicherung prüft den Widerspruch, lehnt ihn aber am Ende ab.

Eine Klage wird gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid beim Sozialgericht erhoben. Die Zeit wird nun für den Versicherten knapp, weil das Arbeitslosengeld auszulaufen droht. Zurück an den alten Arbeitsplatz kann er jedoch nicht; er ist nach wie vor arbeitsunfähig krank.

Ein Antrag auf Gewährung von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) scheidet aus, weil die Ehefrau des Versicherten Erwerbseinkommen bezieht. Außerdem ist verwertbares Vermögen vorhanden.

Was nun?

Der vorgenannte Fall schildert eindrucksvoll den typischen Verlauf nach Eintritt einer langandauernden Erkrankung. Bei diesem Verlauf tritt eine **Versorgungslücke** auf die es gilt, durch die rechtzeitige Beantragung einer Rente wegen Erwerbsminderung zu verhindern oder möglichst kurz zu halten. Dafür ist es aber wichtig zu wissen, wie lange die einzelnen Verfahrensschritte laufen (**siehe Schema**). Nur so kann auch mit Hilfe von im Sozialrecht tätigen Fachanwälten abgeschätzt werden, zu welchem Zeitpunkt welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Fragen Sie mich, ich helfe Ihnen gerne und gehe diesen Weg mit Ihnen gemeinsam.